



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1979

Berlin, den 25. April 1979

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 79	Verordnung über die Stiftung der „Kurt-Barthel-Medaille“	83
29. 3. 79	Zweite Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	84
29. 3. 79	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	85
27. 2. 79	Anordnung über die Mitnahme gefährlicher Güter in öffentliche Beförderungsmittel	86
22. 3. 79	Anordnung über den Werkstoffeinsatz für Gardinenlaufschienen — Staatliche Einsatzbestimmung —	90

Verordnung über die Stiftung der „Kurt-Barthel-Medaille“

vom 2. April 1979

§ 1

In Anerkennung und Würdigung der Verdienste hauptamtlicher und ehrenamtlicher Leiter und Mitarbeiter von Jugendklubs, Klubs und Kulturhäusern aller Rechtsträger, von Einrichtungen des Museumswesens, Lichtspielwesens, Bibliothekswesens und des Buchhandels bei der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens wird die

„Kurt-Barthel-Medaille“

gestiftet.

§ 2

Die erstmalige Verleihung der „Kurt-Barthel-Medaille“ erfolgt anlässlich des 30. Jahrestages der Gründung der DDR.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Kurt-Barthel-Medaille“

§ 1

Die „Kurt-Barthel-Medaille“ (nachfolgend Medaille genannt) kann für besondere Verdienste und vorbildliche Initiativen bei der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens an hauptamtliche und ehrenamtliche Leiter und Mitarbeiter von Jugendklubs, Klubs und Kulturhäusern aller Rechtsträger, von Einrichtungen des Museumswesens, Lichtspielwesens, Bibliothekswesens und des Buchhandels verliehen werden.

§ 2

- (1) Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Zur Verleihung der Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie von 500 M.

(2) Die Prämien werden ab 1981 aus dem Staatshaushalt finanziert und sind durch die Räte der Bezirke bzw. das Ministerium für Kultur zu planen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten Sonderregelungen.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
 - die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
 - die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen in den Bezirken und Kreisen, soweit die im § 1 genannten Einrichtungen ihnen unterstehen,